Dienstanweisung vom 1. Jänner 2014

Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

Aufgrund der §§ 17, 19 und 30 des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

1. Zuständigkeiten

(1) Ernennungen und Beförderungen erfolgen entsprechend den gesetzlichen Regelungen durch den zuständigen Kommandanten (Orts-, Stadt-, Bezirks-, Landesfeuerwehrkommandant). Siehe dazu die DA 1.4.1.

(2) Das Recht zur Ernennung bzw. Beförderung kann durch Gesetz oder Dienstanweisung an die Zustimmung eines vorgesetzten Kommandanten oder der Landesregierung gebunden sein. Ernennungen (Betrauung mit Funktionen) sind nur im Rahmen des Dienstpostenplanes zulässig. Siehe dazu die DA 1.3.1.

2. Beförderungsvoraussetzungen

(1) Beförderungen (Zuerkennung von Dienstgraden) erfolgen auf Grund der Richtlinien laut **Anlage** nach Maßgabe der zurückgelegten Dienstzeit, einer allfälligen Wartezeit seit der letzten Beförderung, der absolvierten Ausbildung, der Funktion sowie sonstiger Voraussetzungen.
(2) Die Dienstgrade sind in der DA 1.3.3. aufgelistet, dargestellt und beschrieben.
(3) Erfüllt ein Funktionsinhaber die Voraussetzungen für seine Funktion noch nicht zur Gänze (z.B. Lehrgang fehlt), wohl aber für eine niedrigere Funktion, so kann er bis zu dem für diese Funktion vorgesehenen Dienstgrad befördert werden.
(4) Die Dienstgrade LM, OBI und ABI können nicht übersprungen werden. Weitere Beförderungen können frühestens nach jeweils einem Jahr erfolgen.

3. Zusammenrechnung von Wartezeiten

Werden verschiedene gleichwertige Funktionen hintereinander ausgeübt (z.B. Gerätewart und Gruppenkommandant), so ist die Funktionsdauer für die Beförderung zusammenzurechnen. Das Gleiche gilt, wenn zuerst eine höhere Funktion ausgeübt wurde (z.B. zuerst Gerätemeister, dann Gruppenkommandant).

4. Stichtag für Ernennungen und Beförderungen

(1) Ernennungen und Beförderungen sind ausnahmslos zum Monatsersten vorzunehmen.
(2) Beförderungen können frühestens zu jenem Monatsersten erfolgen, der auf den Zeitpunkt der Erfüllung aller Beförderungsvoraussetzungen folgt.

5. Übergangsregelungen

(1) Ernennungen und Beförderungen nach bisher geltenden Vorschriften behalten ihre Gültigkeit. Bisher verliehene Dienstgrade (z.B. Verwalter) können weiter getragen werden.
(2) Sofern die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie erfüllt sind, hat eine Beförderung in den nach dieser Richtlinie vorgesehenen Dienstgrad zu erfolgen.
(3) Während des Jahres 2014 können Beförderungen (insbesondere Zeitbeförderungen) auch nach den bisher geltenden Richtlinien (Dienstanweisung Nr. 1.4.2. vom 01.01.2003) vorgenommen werden. Beförderungen zu den Dienstgraden „Verwalter“, „Oberverwalter“, „Hauptverwalter“ und „Bezirksfeuerwehrkurat“ dürfen nicht mehr vorgenommen werden.

6. Geschlechtsneutralität

Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

7. Außerkrafttreten

(1) Diese Dienstanweisung ersetzt die Dienstanweisung Nr. 1.4.2. vom 01.01.2003.
(2) Die Dienstanweisung Nr. 1.4.2. vom 01.01.2003 bleibt im Rahmen der Übergangsregelung (Pkt. 5 Abs. 3) bis 31.12.2014 in Kraft.

Der Landesfeuerwehrkommandant:

LBD Ing. Alois Kögl

Anlage:
Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

Ernennungs- und Beförderungsrichtlinien

Probefeuerwehrmann (PFM)

aktives Feuerwehrmitglied

Feuerwehrmann (FM)

1. ein Jahr Feuerwehrmitglied (aktiv oder FJ), Ausbildung: TRMA1
2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied

Oberfeuerwehrmann (OFM)

sechs Jahre Feuerwehrmitglied, mindestens drei Jahre FM[1], Ausbildung: TRMA2

Hauptfeuerwehrmann (HFM)

sechs Jahre OFM, Ausbildung: TRMA2[2]

Löschmeister (LM)

1. sechs Jahre HFM, Ausbildung: TRFA

2. drei Jahre aktives Feuerwehrmitglied,
   Funktion, für die mindestens der Dienstgrad LM vorgesehen ist,
   Ausbildung: TRFA[3] + funktionsspezifische Ausbildung:
   - Gruppenkommandant FUE1, ABIDF
   - Verwaltungswart
     - für Administration VW1
     - für Finanzen VW2
   - Gerätewart
     - allgemein GFW
     - für Atemschutz ASW, ASLAB
     - für Funk FUW, FULAB
   - Feuerwehrjugendbetreuer FJB, ABIDF
   - sonstiger Fachwart facheinschlägige Ausbildung

[1] Die Verkürzung der Wartezeit ergibt sich aus der Berücksichtigung der Dienstzeit in der Feuerwehrjugend.
[2] Weitere Beförderung nur mit TRFA möglich.
[3] Die Beförderung zum LM ist ausnahmsweise möglich, wenn anstelle TRFA nur TRMA2 absolviert wurde (ausgenommen Funktion GKDT). Weitere Beförderungen (zum OLM und HLM) sind nur nach Absolvierung der für die jeweilige Funktion vorgeschriebenen Ausbildung möglich.

- höhere Funktion — prov. Dienstgrad bei Ernennung in eine Chargen- oder Offiziersfunktion (z.B. ZKDT, OFKDT), wenn die Voraussetzungen für eine weitere Beförderung noch nicht erfüllt sind)

Oberlöschmeister (OLM)

1. fünf Jahre Funktion (wie LM)
2. zehn Jahre LM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Hauptlöschmeister (HLM)

1. fünf Jahre OLM, zehn Jahre Funktion (wie LM)
2. zehn Jahre OLM (ohne Funktion), Ausbildung: wie Gruppenkommandant

Brandmeister (BM)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr LM,
Funktion, für die mindestens der Dienstgrad BM vorgesehen ist,
Ausbildung: FUE1[4] + funktionsspezifische Ausbildung:

- Zugskommandant — FUE2, ABIDF
- Verwalter (Leiter des Verwaltungsdienstes) — VW1, VW2, STB1
- Gerätemeister (Leiter des Technischen Dienstes) — GFW, ASW, FUW
- Feuerwehrjugendleiter — FJB, ABIDF
- Abschnittswart
  - für Atemschutz — ASW, ASLAS, STB1
  - für Funk — FUW, FULAS, STB1

Oberbrandmeister (OBM)

vier Jahre Funktion (wie BM)

Hauptbrandmeister (HBM)

vier Jahre OBM, acht Jahre Funktion (wie BM)

Brandinspektor (BI)

Ausbildung: FUE2, ABIDF + funktionsspezifische Ausbildung:

1. Feuerwehrkommandantstellvertreter (einer Feuerwehr der Klasse 1 bis 3)

[4] Die Beförderung zum BM ist ausnahmsweise möglich, wenn anstelle FUE1 nur TRFA absolviert wurde (ausgenommen Funktion ZKDT). Weitere Beförderungen (zum OBM, HBM und ggf. BI) sind nur nach Absolvierung der für die jeweilige Funktion vorgeschriebenen Ausbildung möglich.

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr LM, KDT

2. Zugskommandant (eines Sonderdienstes)
   vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr LM, facheinschlägige Ausbildung
3. Zugskommandant (einer Feuerwehr der Klasse 6/1 oder 7)
   vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM)
4. Verwalter (Leiter des Verwaltungsdienstes, einer Feuerwehr der Klasse 6/1 oder 7)
   vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM)
5. Gerätemeister (Leiter des Technischen Dienstes, einer Feuerwehr der Klasse 6/1 oder 7)
   vier Jahre HBM, zwölf Jahre Funktion (wie BM)

Oberbrandinspektor (OBI)

vier Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr LM,
Ausbildung: FUE2, ABIDF, KDT
1. Feuerwehrkommandant (einer Feuerwehr der Klasse 1 bis 3)
2. Feuerwehrkommandantstellvertreter (einer Feuerwehr der Klasse 4 bis 6/1)

Hauptbrandinspektor (HBI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr OBI,
Ausbildung: FUE2, ABIDF, KDT, FLAG
1. Feuerwehrkommandant (einer Feuerwehr der Klasse 4 bis 6/I)
2. Feuerwehrkommandantstellvertreter (einer Feuerwehr der Klasse 7)
3. Bezirksreferent
   HF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen:
   - Bezirksreferent für Recht und Organisation — Studium der Rechtswissenschaften
   - Bezirksreferent für Verwaltung — VW1, VW2
   - Bezirksreferent für Alarm- u. Nachrichtenwesen — FUW, FULAG
   - Bezirksreferent für Atem- und Körperschutz — ASW, ASGJK, HABTR, ASLAG
   - Bezirksreferent für Schadstoffwesen — SCHS2, CSA
   - Bezirksreferent für Katastrophenhilfsdienst — TE3, STB2
   - Bezirksreferent für Ausbildung — FUE3
   - Bezirksreferent für Technik — TE2, TLAG
   - Bezirksreferent für Feuerwehrjugend — FJB
   - Bezirksreferent für Öffentlichkeitsarbeit — OES
4. Landessachgebietsleiter
   HF, funktionsspezifische Zusatzausbildung, fachlich zugeordnetes höchstes Leistungsabzeichen

Stadtbrandinspektor (SBI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr OBI,
Ausbildung: ABIDF, HF, FUE3, FLAG
1. Feuerwehrkommandant (einer Feuerwehr der Klasse 7)
2. Feuerwehrkommandantstellvertreter der Stadtfeuerwehr Eisenstadt

Abschnittsbrandinspektor (ABI)

fünf Jahre aktives Feuerwehrmitglied, ein Jahr OBI,
Ausbildung: ABIDF, FUE3, HF, FLAG
1. Abschnittsfeuerwehrkommandant
2. Feuerwehrkommandant der Stadtfeuerwehr Rust (zugleich Bezirksfeuerwehrkommandant für das Gebiet der Freistadt Rust)

Brandrat (BR)

ein Jahr ABI, Ausbildung: ABIDF, STB2, HF, FLAG
1. Landesreferent
   funktionsspezifische Ausbildung: wie Bezirksreferent
2. Bezirksfeuerwehrkommandantstellvertreter
3. Bezirksfeuerwehrinspektor
4. Feuerwehrkommandant der Stadtfeuerwehr Eisenstadt (zugleich Bezirksfeuerwehrkommandant für das Gebiet der Freistadt Eisenstadt)

Oberbrandrat (OBR)

Bezirksfeuerwehrkommandant
ein Jahr ABI,
Ausbildung: ABIDF, STB2, HF, FLAG

Landesfeuerwehrrat (LFR)

Landesfeuerwehrinspektor
ein Jahr ABI,
Ausbildung: ABIDF, STB2, HF, FLAG

Landesbranddirektorstellvertreter (LBDS)

Landesfeuerwehrkommandantstellvertreter
ein Jahr ABI,
Ausbildung: ABIDF, STB2, HF, FLAG

Landesbranddirektor (LBD)

Landesfeuerwehrkommandant
ein Jahr ABI,
Ausbildung: ABIDF, STB2, HF, FLAG

SONDEROFFIZIERSDIENSTGRADE:

Feuerwehrarzt (FA)

Arzt im Feuerwehrdienst
drei Jahre Feuerwehrmitglied,
Ausbildung: Universitätsstudium der Medizin, Berechtigung zur selbständigen Ausübung des Berufes als Arzt, TRMA1, FWARZT

Bezirksfeuerwehrarzt (BFA)

Bezirksreferent für medizinische Angelegenheiten
ein Jahr FA, Notarztdiplom
Ausbildung: TRFA, ASI, FWARZT

Landesfeuerwehrarzt (LFA)

Landesreferent für medizinische Angelegenheiten
ein Jahr FA, Notarztdiplom
Ausbildung: FUE1, ASI, FWARZT

Feuerwehrkurat (FKR)

Seelsorger im Feuerwehrdienst
drei Jahre Feuerwehrmitglied
Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie oder Ausbildung als Diakon, Ermächtigung zur Ausübung der öffentlichen Seelsorge, TRMA1, SVE1, FWKUR

Landesfeuerwehrkurat (LFKR)

Landesreferent für das Seelsorgewesen
ein Jahr FKR
Ausbildung: Universitätsstudium der Theologie, FUE1, SVE1, FWKUR